Normen nicht; 16) gleichwohl verläuft, der Erfahrung gemäß, der hannoversche Prozeß in diesen Stadien weniger rasch und wenizer gut, als das Versahren zur Erzielung des ersten Erkennt= nisses. Die Veweisantretungstermine, welche weniger den Zweck haben, eine unmittelbar abzugebende Entschädigung vorzubereiten, als zum Theil äußerst detaillirte Nachrichten zu sammeln, die in den spätern Abschnitten benüßt werden sollen, sind eben deshalb und weil hier selbstverständlich eine genauere Protocollirung, als in andern terminis erfordert wird, oft sehr langweilig und zeitzraubend, und es ist mitunter eine sehr langweilig und zeitzlichen und Zuhörer, bei der Beweisantretung den meist wörtzlichen Wiederholungen der weitläusigen schriftlichen Anträge zu folgen.

## XV.

Der Gid bei freier Beweisführung.

Von

Herrn Endemann, Obergerichts-Affessor zu Fulba.

Das lette in der Reihe der Beweismittel ist der Gib der Partei. Um die von mir unternommene Darstellung der Folgen freien Beweisführung wenigstens der Hauptsache nach zum Absichluss zu bringen, wird es erforderlich, die Handhabung desselben im Zusammenhang mit den frühern Betrachtungen, 1) selbstverständlich jedoch nur in ihren Grundzügen, zu untersuchen.

I. Ob ber Eib ber Partei, streng genommen, ein eigenes Beweismittel bilbet, mag bezweifelt werden. Man nennt boch auch ben Zeugeneib fein eigenes Beweismittel. In bemselben Berhältniß aber, wie bort ber Gib zu ber Aussage ber Aus-

<sup>16)</sup> S. Leonhardt, Lehre von ber Berufung, S. 87.

<sup>1)</sup> Siehe biefe Zeitschrift Bb. 41. Nr. IV. XI. Bb. 42. Nr. XI. Bb. 43. Nr. I.

funftsperson, steht hier ber Gib zu ber Aussage, ober wenn man lieber will zu bem Geständniß, der Erklärung, oder Behauptung der Partei. Beweismittel gibt es, eigentlich wie früher erwähnt wurde, für die logische Beweisprüfung nur zwei, Personen und Sachen. In diesem Sinne ist der Gid der Partei so wenig Be=weismittel, wie deren Geständniß; sondern Beweisgrund, Wahr=heitsargument, oder Verstärkung der Erklärung.

Das sind indessen nur Fragen des Namens, und daher von untergeordnetem Belang. Das Wesentliche ist, daß die Austage des Eides, dessen Ableistung oder Verweigerung dem erkennenden Richter einen Weg der Wahrheitserforschung darbietet. Die nähere Erörterung desselben kann von der Thatsache, daß der Eid zu diesem Zwecke benutt wird, ausgehen, Alles, was den religiösen Karakter angeht, dagegen bei Seite gelassen werden. 2) Die juristische Betrachtung hat sich lediglich daran zu halten, daß die seireliche Bersicherung der Partei unter Anrusung des Höchsten als Rechtsinstitut anerkannt ist, und als solches, während die Ordnung desselben nach dem religiösen oder confessionellen Bekenntniß einer andern Kompetenz überlassen bleiben muß, seine rechtliche Konstruktion verlangt.

Schwerlich wird jemals der Eid als gerichtliches Wahrheitsmittel entbehrt werden können. Selbst wenn man keinen Werth auf die geschichtlichen Thatsachen legen wollte, daß im römischen Recht eine Gattung des Eides von Alters her vorgefunden wird<sup>3</sup>) eine andere sich mit voller Folgerichtigkeit entwickelte, <sup>4</sup>) daß im deutschen Gerichtsverfahren die eidliche Erklärung der Partei und ihrer Helser als Ausgangspunkt des gesammten Beweisrechts<sup>3</sup>) erscheint, würde die unbefangene Erwägung kaum den Gedanken sassen, ohne dieses letzte remedium expediendae litis <sup>6</sup>)

<sup>2)</sup> Bas bahin gebort, bat Strippelmann, ber Gerichteeib, Raffel 1856 Abth. I. mit großer Ausführlichfeit gufammengestellt.

<sup>3)</sup> nemlich ber Schiebseib.

<sup>4)</sup> ber richterlich auferlegte Gib ber L. 31 de jurej. 12, 2 und L. 3 Cod. de R. Cr. 4, 1.

<sup>5)</sup> namentilich ber Entwidlung ber Zeugniflehre. Koppe, Gerichtewefen ber Germanen S. 95. Sachfe, Beweisverf. §. 4.

<sup>6)</sup> L. 1. de jurj. 12, 2.

auszukommen. Grabe am allerwenigsten in bem von ber Bershandlungsmaxime beherrschten Civilproces. Wäre es möglich, ben Parteieneib zu entbehren, so mußte man nothwendig auf eine ganz andere Gestaltung des Prozesses gerathen.

Zum Minbesten müßte alsdann die Verhandlungsmaxime fallen. Der Richter müßte von Amtswegen inquisitorisch die Wahrheit suchen. Allein, so sehr das Ausgeben der reinen Verhandlungsmaxime zu wünschen ist, so würde doch mit derzenigen Inquisitionsmaxime, welche durch die völlige Abschneidung des Eides bedingt würde, der Vortheil weitaus zu theuer erkauft werden.

Ueberhaupt läßt sich auf bas Strafverfahren, in welchem ber Eid ber Partei, b. h. der Reinigungseid des Angeklagten, meisstens verschwunden ift, nicht hinweisen; dort läßt sich mit einem non liquet, welches im Zweifel zur Absolution des Angeklagten führt, fertig werden; nicht so im Civilstreit, welcher eine Entscheisdung endgültig erledigender Art für oder wider den Kläger forsbert. Ohnehin kann man sehr darüber streiten, ob der Eid selbst aus dem Strafverfahren ganz zu verbannen ist. Ja diese Frage wird entschieden verneint werden müssen, wo das Strafverfahren, wie zu wünschen alle Ursache ist, in gewissen Richtungen sich dem privatrechtlichen Charakter wieder mehr nähert. Wo die Privatenklage statthaft ist, kann der Eid recht gut eine Stelle sinden.

Nur die verzweifeltsten Erfahrungen konnten Manche bestimmen, die ganzliche Beseitigung bes Eides anzuempfehlen. Wenn die Bahl derjenigen, welche bis zu diesem Aeußersten sich gezwungen fühlen, gering ift, so ist doch die möglichste Verminberung des Sidgebrauchs fest in Aller Mund.

Allerdings sieht es mit dem gerichtlichen Gib traurig genug aus. 7) Die "Eidesnoth" ist ein gäng und gäber Begriff ge= worden. Icder Nichter weiß genug Beispiele von der Leichtfer= tigkeit und dem bösen Willen der Streitenden zu erzählen. Selbst der biedere Landmann hält den Prozeß für gewonnen, wenn er ihn nur "auf dem Gibe hat." Der geschickte Anwalt hat seine

<sup>7)</sup> Bgl. barüber Strippelmann, bie nothw. Gibe S. 518 ff. Elvers, bie Rotifitanbe bes preuß. Gibesrechts, 1858.

Schuldigkeit gethan, wenn er seiner Partei glücklich ben Gib verschafft hat. Bergeblich müht sich ber Richter ab, bem Streistenden den Sinn des Eides in seiner thatsächlichen Fassung klar zu machen. Die Partei will oder kann das nicht verstehen. Sie schwört unangefockten um die strikte Wahrheit des eigentlichen Thema's. Sie ist noch ehrlich, wenn sie deshalb schwört, weil sie im Ganzen in ihrem Recht zu sein glaubt. Denn das wird häusig als vergebliches Unternehmen erprobt, den Leuten eindringslich zu machen, daß sie unbekümmert um die rechtlichen Konsequenzen, lediglich die Wahrheit oder Unwahrheit einer einzelnen bestimmten Thatsache zu beschwören haben. Noch schlimmer, wenn man am Ende überzeugt sein muß, daß der Schwörende nicht einmal auf dieses allgemeine Rechtsbewußtsein, sondern nur auf die gewinnreiche Wirfung des Eides seinen Blick richtet.

Man mag sich die Sache mehr ober minder grell vorstellen, unleugdar ist die Eidesnoth da. Sogar auf die statistischen Ziffern der Meineidsfälle vor den Strafgerichten beraucht kein Gewicht gelegt zu werden. Ob sie zu= oder abnehmen, ändert noch Nichts an den Misständen des Civilprocesses. Ich habe früher Ursachen angedeutet, aus denen sich die Zahl der Meineids anstlagen erklärt. B Indessen ist das Misverhältnis der Beweisstheorien eben nur der Grund, der dazu anreizt, Meineidsanklagen zu versuchen, noch nicht der Grund, aus dem Meineide oder leichtfertige Eide wirklich, gleichviel ob sie angeklagt, ja selbst ob sie bestraft werden, vorkommen. Allein der Grund der letztern Erscheinung liegt ganz dicht daneben; nemlich in der Verwerfslichseit der nach gesehlichen Regeln sich richtenden rein formellen Handhabung des Eides.

Dies einzusehen kostet bem schulgerechten Juristen freilich einige Ueberwindung. Es ist viel bequemer, als die eigene Schuld der juristischen Theorie zu bekennen, den Karakter des gegenwärtigen Geschlechts, dem die Misachtung des göttlichen und menschlichen Gesetzes zur Gewohnheit geworden ist, zu beschuldigen. Der Geschichtskundige wird von vornherein solche allgemeine Urtheile nicht hoch anschlagen. Zebe Zeit fand Stoff zur Herabsehung

<sup>8)</sup> S. Archiv. Bb. 41 S. 123 ff.

ber Zeitgenossen. Für die Anklagen unserer selbst haben wir keine andern Beweise, als die Thatsache, daß die Eidesbelehrungen, die Assistenz der Geistlichen, die dogmatischen Erklärungen und sittlichen Empfehlungen des religiösen Aktes, die brennenden Kerzen und Kruzisire bei der Ableistung Richts geholfen haben. An Gifer, ja an Entrüstung hat es die Jurisprudenz so wenig, wie die Theologie sehlen lassen. Und doch keine Besserung!

Sehr begreiflich. Bor allen Dingen follte die Jurisprudenz einsehen, wie schwer sie sich versundigt hat, indem sie den Gid zu einem Institut umschuf, an welchem, wie bei allen legalen Beweismomenten, nur die juriftifche Form ber gefetlichen Boraussehungen, nicht der innere, fittliche Rern menschlicher Wahr= haftigkeit in Betracht kommt. Kann ber Gib als eine heilige, bas Gewiffen erregende und zugleich freie fittliche Sandlung er= scheinen, von dem fich jeder fagen muß, daß, wenn er nur ge= schworen wirb, ber menschliche Glaube an feine Wahrheit gleich= gultig ift? Goll, wenn ber Richter ohne Vertrauen auf bie Berfon, ohne Vertrauen auf bie Sache, nur barum, weil es in bem legalen Beweisverfahren ber Bartei gelungen ift, so viel zu thun, als die abstrafte Regel erheischt, ben Gib auflegen und beffen Ergebniß als "juribische" Wahrheit, gleichviel ob er von ber realen Wahrheit überzeugt ift, aufrecht erhalten muß, ber Gib noch hoch stehen in ber Achtung des Bolkes?

Ich habe mich früher schon gegen die rein formelle Benützung des Zeugeneides ausgesprochen ). In viel höherem Maaße gilt dies von dem Gebrauch des Parteieneides.

Die juristische Beweistheorie in ihrem Gegensate zu der natürlichen Ueberzeugung hat niemals dem Laien eingeleuchtet. Höchstens konnten die Juristen der großen Menge versichern, daß ihr beschränkter Verstand das nicht begreift. So viel hat aber instinktiv das allgemeine Gefühl wahrgenommen, daß, wo Alles was die Wahrheit betrifft, nur legale Form ist, auch der Sid nichts weiter sein kann. Wie will man nun auf einmal verlangen, daß dieser Schlußstein der formalen Wahrheitserforschung

<sup>9)</sup> S. Archiv, Bb. 42. S. 269.

trop aller formalen Außenseiten in einer Weise innerlich gepackt wer= ben foll, welche man dem Bewußtsein überall sonst entfremdet hat?

Es ift nicht leicht, durch Jahrhunderte hindurch befestigte Anschauungen wieder auszutreiben. Die Erfahrung, daß alle jene auf Erschütterung des Gewiffens, wo nicht der Nerven abzielende Mittel nicht vorfangen wollen, sollte auf die Vermuthung fühzen, daß gerade der Grund, warum es unmöglich wird, die Unwerlehlichleit des Gides aufrecht zu erhalten, an anderer Stelle liegt.

Anstatt den Charakter der Menschheit in dem dustern Licht angeborner Unredichkeit zu erblicken, mochte man denn doch ein= mal umgekehrt fragen, ob nicht die Misachtung des Gides, so wie ihn die Wissenschaft zur Stunde noch hat, eine gewisse Reaktion gegen die Art seiner Handhabung anzeigt.

Es gibt eine Reihe von Meineidsfällen, welche man langft als "formelle Meineibe" in bemfelben Sinn wie es "formelle Fälschungen" gibt auszuzeichnen sich gewöhnt hat. Das heißt: es gibt Falle, in benen ber Angeflagte zwar bem ftrengen Wortlaut nach nicht schwören konnte und burfte, in benen aber ber Erfolg bes falfchen Gibes gewiß, ober boch möglicher Weise bem ma= teriellen Recht nicht wiberspricht. Der Gib war es also, beffen Fassung, Austage u. f. w. in Gemäßheit ber juristischen Regeln bie Betheiligten von dem, ungeachtet aller juriftischen Regeln ge= fühlten, ber realen Wahrheit entsprechenden Recht abzudrängen fchien. In vielen Källen schout man fich baber, während bie gewiffenlose Absicht, sich einen geradezu für unrechtlich erachteten Erfolg zuzuschwören, zweifellos als Berbrechen empfunden wird, burchaus nicht trop der abweichenden Faffung des Gides durch ben Schwur, das bem Rechtsbewußtsein im Ganzen entsprechende Biel aufrecht zu erhalten.

Diese Erscheinung, noch mehr aber die tägliche Erfahrung ber Civilgerichte muß die größten Bedenken gegen die dermalige juridische Benutung des Sides erregen und zugleich antreiben, die von der juristischen Theorie verursachte Sidesnoth in ihrer wahren Ursache anzugreifen.

II. Das heutige Prozestrecht kennt zwei Gattungen bes ge= richtlichen Cibes, ben beferirten ober Schiedseib, und ben rich= terlich auferlegten ober Notheib. Unter biese Hauptrubriken lassen fich immerhin auch biejenigen Gibe bringen, welche häufig als besondere Arten bargestellt werben. So ber Manifestations-, Berhorresgeng-, Schätzungseib u. a.

Betrachten wir junachft, um die Behauptung, daß die Gibes= lebre migbilbet worben fei, ju rechtfertigen, ben Schiebseib.

Die Quelle bes Schiebseibes in seiner heutigen Gestalt ist, mag man die historische Entwicklung bes Instituts betrachten, wie man will, das römische Recht 10). Darauf beziehen sich auch alle Schriftsteller. Fragt man nun, was denn der Schiebseid eigentlich darstellt, worin sein inneres Wesen besteht, so lautet zunächst die Antwort dahin, daß der Schiebseid als ein verstragsähnliches Institut betrachtet werden muß. Den Beweis 11) dafür liefern ja die römischen Quellen.

Dies ist unzweifelhaft richtig. Die Gidesbelation in dem Prozesiabschnitt des jus erscheint den Römern, ebenso wie die consessio, litiscontestatio u. s. w. unter dem Bilb eines Quasiscontrakts. Anstatt die Entscheidung des Streites in judicio zu verlangen und zu nehmen, einigen sich die Parteien durch die Verhandlung über den deferirten Gid dahin, daß der Ausgang des Processes von der Ableistung oder von der Verweigerung des Schwures abhängen soll 12).

Das Necht schütt nicht nur die freiwillige Uebereinkunft ber Parteien, ihre Sache auf ben Gib zu stellen 13); es legt bem Delaten einen gewissen Zwang auf, sich auf die Entsicheibung burch Gib einzulassen 14).

<sup>10)</sup> Inebefondere ber tit. Dig. 12, 2. Ebenfo gewiß ift es, bağ ber altgermanifche Gib mit bem achten romifchen Schiebselb fehr viel Achnliches hat; baber um fo leichter ber leptere in Deutschland Aufnahme fanb.

<sup>11)</sup> L. 21. h. t. - Bgl. Begell, Spft. S. 27.

<sup>12)</sup> L. 13. §. 3-5. L. 28 §. 2. h. t.

<sup>13)</sup> Juramentum voluntarium in biefem Sinn; bavon reben 3. B. L. 17. L. 25. 26 §. 10 L. 39. h. t. Savigny, Spft. Bb. 7. S. 81 Not. L. Bepell §. 27. 3. A.

<sup>14)</sup> Daburch wird bas jur. jum necessarium. Dies ist ber Name bes beferirten Eibes im rom. Recht. S. auch Ruborff, rom. Rechtsgefc. Band 2 §. 67.

Der Delat muß in der Regel den Gib annehmen 15). Die Relationsbefugniß 16) gibt ihm blos Gelegenheit, sich der Absleiftung, nicht aber dem Sidesantrag, dem Verlangen des Gegeners, die richterliche Cognition des judex durch die feierliche Betheuerung ersest zu sehen, zu entziehen. Es leuchtet ein, daß sich in diesem Institut das vollste Vertrauen auf die Gewissenshaftigkeit und die Heilighaltung des Gides 17) ausspricht.

Dieser Eib war kein Beweismittel 15); benn in jure wurde überhaupt nicht über bie Wahrheit bestrittener Thatsachen ge= nrtheilt; sondern Beweisersparniß, Surrogat der richterlichen Wahrheitsprüfung durch die Disposition der Parteien. Insosern blieb also die materielle Wahrheit des Inhaltes ganz gleich= gültig 19). Das Ergebniß der Eidesdelation galt nicht, weil der Eid als Wahrheit zu betrachten gewesen wäre, sondern weil die Parteien es so gewollt hatten. Der Eid bewies nicht; er obligirte 20).

Aus biefem Charafter bes Eibes, ober vielmehr ber Gibes= zuschiebung, ergeben sich alle einzelnen Folgefate.

Da ber Eib nicht ben Zweck hat, bem Richter die Ueberzeugung von der Wahrheit seines Inhaltes zu liesern, so muß ein ganz anderer Gesichtspunkt bei Bestimmung des Gegenstanzbes oder des Gidesthemas walten, als da, wo der Eid um des Beweises willen gefordert wird. Mit geringen Beschränkungen ist die Anordnung des Eidessatzs lediglich Sache der Parteien. Wo der Richter mit in dieselbe eingreift 21), handelt er nicht

<sup>15)</sup> L. 34. S. 6. h. t.; Es gibt nur einzelne subjettive ober objettive Befreiungegrunde. Webell a. a. D. Rot. 11.

<sup>16)</sup> L. 34 §. 7.

<sup>17)</sup> teffen Formel gang in bas Belieben ber Parteien gestellt war. Schmib, Hanbluch Bb. 2. §. 169 Rot. 12. Savigny, Syft. Bb. 7. S. 48. Strippelmann, Eibeszuschiebung S. 446.

<sup>18)</sup> Bradenhöft im Archiv f. civ. Prax. Bb. 29. S. 1. u. 352. Kraufjold, bie Lebre wom Eid.

<sup>19) 1. 21. 22.</sup> de dolo 4, 3. L. 1. Cod. h. t. 4, 1.

<sup>20)</sup> L. 2. L. 11 §. 3 h. t.

<sup>21)</sup> L. 34 S. 5. 8. h. t.; er foll achten, baß tein illicitum vortommt. .L 5. S. 3. h. t. 29epell S. 174.

als Richter; benn für ihn hat ber Gib keinen eigenen Zweck; fondern als Beihelfer oder Rathgeber der Streittheile. In keinem Valle hat man ein Interesse baran, den Gib streng nur auf bestimmte einzelne Thatsachen zu richten.

Der Schwur über das ganze Rechtsverhältniß fand kein Hinderniß <sup>22</sup>); um so weniger, als die römische Auffassung übershaupt nicht jene ins Unnatürliche übertriedene, totale Zerreißung der thatsächlichen Prämissen und der rechtlichen Konsequenz für erforderlich hielt, welcher wir heute oft begegnen <sup>23</sup>).

Die Frage, wer ben Eib beferiren kann, war folgeweise eine Frage ber Dispositionsfähigkeit zum Vertragsakte 24). Nicht minder die Frage, wer Delat sein darf 25). Alle jene Kombinationen, wie der Vormund, der Stellvertreter u. s. w. dem Eisbesvertrag gegenüber sich zu verhalten hat, nehmen ihre Entscheidung aus der Vertragsnatur. Das Gleiche gilt aber auch von der weiteren Frage, wer zu schwören hat; eine Frage, welche bei Weitem nicht immer identisch mit jener andern, wer Delat sei, befunden wird 26). Delat, d. h. Mitkontrahent des Eidestompromisses war siets nur die Procespartei, vermittelt vielleicht durch die Stellvertretung eines Mandatars, Defensors u. dgl.

<sup>22)</sup> Dies war vielmehr die Negel, wie fast alle in den Quellen aufbewahrten Beispiele barthun. Savigny, a. a. D. S. 60. 61.

<sup>23)</sup> Jest ist es ein hauptsas, baß ber Eib nur über reine Thatsachen geschworen werben kann. S. Schmidt &. 162. Strippelmann &. 30. Webell S. 175 — baber benn eine Menge von Zweifeln über bie Zulässigteit, 3. B. bet bem Thema ber Unvordentlichkeit. — Savigny, Syft. Bb. 4. S. 524, bes Sinnes einer Urfunde, — Seuffert, Archiv Bb. 6. Ar. 81 —, der Berwandtschaft — Seuffert Bb. 4 Ar. 265 —, des Zwangs, ber Furcht, Argelift, wenn sie allgemein behauptet werden, Seuffert, Bb. 2. Ar. 230 u. s. w.

<sup>24)</sup> Schmib S. 159. Bayer, Bortr. 8. Auft. S. 873. Strippelmann a. a. D. S. 175. In biefem Buntt wiederholen bie Neuern immer getreus lich bas rom. Recht, was fehr schliecht paßt, wenn ber Schiedseib bes weifen soll.

<sup>25)</sup> Schmib, §. 160, Bayer S. 875. Strippelmann S. 186.

<sup>26)</sup> Die Berwechslung und Vermischung biefer zwei verschiebenen Fras gen hat unglaubliche Schwierigkeiten verursacht. Sie findet fich auch bei Strippelmann, 3. B. S. 217 Not. 22; vgl. bagegen Schmit S. 578 Not. 20.

Wer schwören soll richtet sich nach ber Uebereinkunft. Im Zweisfel soll also ber Delat schwören, ober soweit er referiren barf, ber Deferent. Allein, wo ber Mitkontrahent ber Zuschiebung selbst nicht schwören will, ober kann, ist es ben Kompromittenten überlassen, zu bestimmen, wer schwören soll. Dem Vertrag, daß die Entscheidung von dem Side eines Dritten 27), oder wo z. B. die Prozespartei aus einer Mehrheit von Personen besteht, von dem Side eines Theils, oder eines einzelnen Genossen abhängen soll 28), steht nicht das Mindeste im Wege.

Die Folgen der Ableistung, der Verweigerung, oder des Erlaffes des deferiten Gides bestehen darin, daß der unter dieser Bedingung abgeschlossene Vergleich purifizirt, das betreffende Rechtsverhältniß zu Gunsten oder zum Nachtheil des Deferenten sestgestellt erscheint 29). Der Streit ist nun, insoweit als geschworen oder der Schwur verweigert worden ist, gerade so geschlichtet, wie sonst durch das Judisat 30). Wie weit diese Schlichtung wirkt, bestimmt sich nach ben nämlichen Grundsähen, nach welchen die Tragweite der Rechtstraft einer Sentenz zu bemessen ist 31).

Diese Bemerkungen werben genügen, um die wahre Besschaffenheit bes Schiedseibes in das Gedächtniß zurückzurusen. Der Schiedseib hatte, so wenig etwas von der Eigenschaft eines Beweismittels an sich, daß vielmehr ausdrücklich hervorgehoben wird, wie nach dem Schwur die Untersuchung der Wahrheit gesradezu ausgeschlossen bleibt. Die Darlegung der Unwahrheit, ja sogar der Nachweis bes Meineibes konnte das endgültige Ergebeniß des Schiedseibes nicht umstoßen 32).

Bleichwohl mare es irrig, ju glauben, bağ man barum gegen bie

<sup>27)</sup> L. 1 §. 2. quar. rer. act. 44, 5. — Bgl. bazu Strippelmann S. 201. 28) Die berüchtigten Streitstragen über bie Eibesbelation an juriftische

Berfonen u. bgl. tann ich bier nur anbeutenb berühren. Bgl. Schmib S. 236. Bager, S. 878. Strippelmann §. 53 ff.

<sup>29)</sup> L. 5. S. 2. L. 13. S. 3. h. t. L. 56. de re jud. 42, 1.

<sup>30)</sup> Begell a. a. D. Rot. 10.

<sup>31)</sup> nemlich babin, baß eadem res, super qua juratum est, nicht wieber in Streit gegogen werben fann.

<sup>32)</sup> S. Not 19. — Erft bie L. 13. Cod. h. t. machte bavon eine Ausnahme. Juftinian mifchte bem Schiebseib eine Beweismitteleigenfchaft bei, bie bemfelben fruber gang abging.

materielle Wahrheit bes Schwures ganz forglos gewesen sei. Mancherlei positive Bestimmungen, wie die Mitwirfung bes Richters bei ber Formulirung des Eides 33) und namentlich ber bem Deferenten abzuforbernde Kolumnieneib 34), hatten keinen andern Zweck, als die Wahrheit zu garantiren.

Die Hauptgarantie aber lag freilich barin, bag bie Bartei felbft zu entscheiben hatte, ob fie von bem Gibe Bebrauch machen follte. Richts nothigte fie bazu, als ber Bebanke, auf biefem Mege zu einer schnelleren Erlebigung bee Streites ohne judicium zu gelangen 35). Der Mangel anderer Beweismittel wenigstens hat ba, wo bie freie Logif immer bas offene Relb ber Arqu= mentation und bie Möglichkeit, ben Richter burch logische Grunbe ju überzeugen, vor fich bat, nicht bicfenige Bebentung, wie unter ber legalen Beweistheorie. Die Partei, welche sich der Gidesbelation beblenen will, hat also selbst und auf eigene Verantwor= tung hin einmal bie objektive Wahrheit bes Gibesthemas, sobann auch die perfonliche Bahrhaftigfeit bes Delaten zu überschlagen. Der Deferent muß wiffen, ob bas mahr ift, mas er verfichert, und muß ferner wiffen, ob er bem Delaten zu trauen barf, bag er nicht gegen befferes Wiffen, ober ohne grundliche Ueberzeugung schwören wird.

Der Schiebseib ist mit einem Wort zufolge bieser Auffasfung ein Privatrechtsinstitut, welches im Wesentlichen durchaus der Eigenthätigkeit, der Selbstverantwortung und Selbstverwal= tung der Streittheile überlaffen wird.

Die Grunde, welche die Doktrin bestimmt haben, seit bem kanonischen Recht bem Schiedseid einen andern Charakter beizu= legen, können an dieser Stelle nicht ausführlicher entwickelt wer= ben. Es genügt auf die Thatsache hinzuweisen, welche jedes Lehr= buch und jedes Cideserkenntniß als Regel des gemeinen Prozeß= rechtes und der meisten Partikularordnungen bezeugt.

<sup>33)</sup> L. 34. §. 8 h. t.

<sup>34)</sup> L. 34. S. 4. h. t. — Dahin gehört auch, baß zu einem Eib super facto alieno tein Zwang stattfindet. L. 11. §. 2. rer. amot. 25, 2. Wețell, a. a. D. Not. 19.

<sup>35)</sup> Bradenhoft a. a. D. S. 19 ff.

Der Schiebseib ist zwar ein vertragsähnlicher Akt, allein im modernen Recht zugleich Beweismittel 36). So lautet regel= mäßig die Erklärung seiner inneren Natur. Wie das möglich ist, erscheint freilich bei näherer Betrachtung mehr als proble= matisch, sobald man von der gesunden Logik ausgeht 37). Der gessehlichen Beweistheorie kommt es indessen auf die innere Struk=tur überhaupt wenig an. Ob die Verbindung oder Vermischung der Beweismitteleigenschaft mit der Vertragsnatur wirklich von Statten gehen kann, ob sie eine brauchbare Rechtsgestaltung liefert, sind andere Fragen. Genug, daß man mit der Doppel= beschaffenheit die äußern Seiten erklären kann, daß man damit einen scheinlichen Namen für die heterogenen Folgerungen gewinnt, welche aus dem Mangel eines brauchbaren einheitlichen Princips entspringen.

Man mag ben Schiedseib nicht blos Beweismittel nennen; benn bas würbe zulest bahin führen, baß man seinen Gebrauch ber Berhandlungsmaxime entziehen müßte. Was wahrhaft beweisen soll, bas fann, wie ich schon öfter zeigte, nicht unter ber Botmäßigkeit ber Parteiendispositionsbefugniß stehen. Man mag ihn aber auch nicht blos Vertragsakt nennen, benn bas hieße ben Schiedseib nach, wie vor, lediglich dem Belieben ber Parteien anheimstellen. Dann hätte ja ber Richter gar keine Kontrole über dieses wichtige Institut und vor allen Dingen kein eigentliches Beweismittel mehr für die zahllosen Fälle, in benen andere geselliche Beweismittel gänzlich fehlen.

Der Schiebseib muß Beweismittel sein, um ihn, was seine Formulirung und seine Wahrheitswirkung betrifft, in die Gewalt bes Gerichts zu bringen, ber unbedingten Dispositionsbefugniß ber Parteien zu entwinden. Der Richter soll aus bem Gib

<sup>36)</sup> Schmib &. 158. Savygny Bb. 7. S. 86. Bayer. S. 872. Strips pelmann S. 49 ff. Betell, S. 176. Rr. 1.

<sup>37)</sup> Daß man fich nicht auf pofitive Quellenzeugniffe bes rom. Rechtes berufen kann, last fich an ben einzelnen für biese Behauptung benutten Stellen leicht nachweisen. Bgl. auch hefften Spft. S. 233. 234. hier genügt es auf bas hinzuweisen, was so eben über bas Wesen bes romischen Schlebseibes gesagt wurde.

Wahrheit entnehmen. Freilich nur juribische Wahrheit; und biese ist eigentlich nichts mehr, als Surrogat ber realen Wahrheit. Aber bieser Zweck gibt boch ben Titel ab, um bem Nichter eine Beaufsichtigung, ober vielmehr Leitung bes Schiebseibes zu gestatten, welche ba fremb war, wo ber 38) Gib lediglich bem Zweck ber Varteien biente.

Wir stehen hier ganz vor berselben Erfahrung, welche im Rapitel von dem Urkundenbeweis zu machen war. 39) Dort keine Sicherheit, als in der von dem öffentlichen Beamten aufgestellten oder beglaubigten öffentlichen Urkunde; anstatt der Selbstverant= wortlichkeit der Betheiligten, Abhängigkeit von der Autorität der öffentlichen Gewalt. Ganz ebenso hier. Es gilt für unsicher, ja für unverantwortlich, den Sid der Handhabung der Privaten zu überlassen. Man fast den Gedanken gar nicht mehr, daß biese auf ihre eigene Weise sich selbst Wahrheit und Gerechtigkeit schaffen könnten. Man sieht nur Mißbrauch und Unsicherheit, wo die Streitenden nach Belieben mit dem Schiedseid schalten und walten könnten, Sicherheit und wahren Glauben nur da, wo das Gericht kraft seines Amts den Sid austheilt, oder durch sein Plazet demselben den Wahrheitscharafter ausprägt.

Wo nicht allein, benn es wirken gerade hier noch einige andere Beziehungen mit, so ist es doch zum großen Theil die Meinung, daß nur, was die Gerichtsbehörde thut, beschlicht und verfügt, der Gerechtigkeit dient, welche dahin drängt, die reine Bertragsnatur der Sidesdelation zu leugnen. Nur der vom Gericht regulirte, auferlegte und abgenommene Sid kann als gerichteliche Wahrheit gelten; nicht der Sid, den die Parteien unter sich kompromissarisch vereinbaren. Sin solcher Sid kann ebensowenig juridische Ueberzeugungsfähigkeit haben, wie die auch aus purer

<sup>38)</sup> Der Richter hat nicht mehr blos im Allgemeinen über ble Gefetslichteit zu wachen, f. Not. 21, sondern ihm kommt die Bestimmung des Eidessates, also berjenigen Thatsachen, von denen er auch Beweis verlangt, mit Ausschluß aller Eide über Rechtsverhaltnisse, die Bestimmung der Person, der Formel u. s. w. zu.

<sup>39)</sup> S. Archiv Bb. 43, S. 11 ffl.

<sup>40)</sup> S. 3. B. Strippelmann S. 201.

Privatthätigkeit hervorgegangne Privaturkunde, ober bas außer= gerichtliche Privatgeständniß.

Ein juribisches Wahrheitsmittel aber, wie es ber Schiebseib in seiner jetigen Gestalt enthält, braucht die legale Beweistheorie gar zu nothwendig. Der Erfüllungseib ist, wie wir bald sehen werben, nur für die Fälle bestimmt, in welchen bereits eine gessetzliche probatio semiplena vorliegt. Ueberall ba, wo nicht einmal halber Beweis erbracht werben konnte, und bas kommt gerade unter ber legalen Theorie bekanntlich sehr häusig vor, läst der Erfüllungseid eine Lücke, die erst der Schiebseid aussfüllt; unter der Boraussetzung nämlich, daß er als juridisches Beweismittel angesehen wird. Der Schiebseid ist das Beweissmittel bei gänzlich sehlendem andern Beweis.

Es ist baher kein Bunber, bag bie Beweismitteleigenschaft in stetem Machsen begriffen ift. Die altere Lehre hielt kaum irgendwo ben alleinigen Gib für einen ordentlichen Beweis. 42) Best ist dies ausgemachte Regel 43) und ber Beweismittelcharakter bas eigentlich maßgebende Element. Ich brauche nur an Einiges beispielsweise zu erinnern.

Die Befugniß ber Relation wird bem Delaten versagt, wenn er bem Wiffen, ber Deferent nur bem Glauben nach schwören kann. 44) Das heißt, die, nach römischen Begriffen bavon ganz unabhängige, Befugniß 45) wirb von ber Rucksicht abhängig

<sup>41)</sup> Daraus folgt benn fehr naturlich bie Annahme, bag ber Schiebeelb bas lette, subsibiare Beweismittel fei, Strippelmann S. 351. Webell S. 176 Rr. 1. Seuffert, Archiv, Bb. 4. Rr. 279, eine Subsibiarität, die freilich lebiglich vom Willen ber Parteten abhängt. — S. bagegen Savigny a. a. D. S. 89.

<sup>42)</sup> S. B. jum Beweis eines impedimentum, ber amissio instrumenti, beisen, quod consistit in animo etc.; f. Masc. de prob. II. concl. 9. 53.

<sup>43)</sup> Ausgenommen find bie Sachen, in benen bie Brivaibisposition teine Macht hat; ber Eib beweist nicht Delitte, Chescheibungsgrunde u. s. w. Webell S. 176. Not. 27.

<sup>44)</sup> Bgl. über biefen Buntt Bradenhöft a. a. D. S. 370. Strippelsmann S. 300. Emminghaus im Archiv f. pratt. Rechiewiff. Bb. 6. S. 1 ff.

<sup>45)</sup> L. 34. S. 8. h. t. rechtfertigt nicht im Minbeften ben Sab ber berrichenben Lehre; ebensowenig L. 11. S. 2. do act, rer. amot. 25, 2, ober L. 6. Cod. do fideic. 6, 42.

gemacht, welcher von beiben die beste Kunde ber zu beschwörenden Thatsache besitt. Die Gewissensvertretung ferner ist lediglich eine Konsequenz ber Beweisnatur, welche dem Schiedseid beisgelegt wird. 46) Die Annahme bes Gibes und die Schwurpstichstigkeit der Mitglieder juristischer Korporationen u. bgl. steht nicht minder unter dem unwillschrlichen Einfluß des Strebens, durch den Sid den Richter, wenn auch nur juridisch, zu überzeugen. 47) Am auffälligsten erweisen sich die Folgen an der Art und Weise, wie die Sidesbelation an Dritte, anstatt an die eigentliche Prozesppartei, gestattet worden und in offenbarer Ausbehnung begriffen ist. 48)

Dagegen ware nun wohl Richts einzuwenden, wenn wirklich eine Lücke bes Beweisrechts auszufüllen bleibt und der Gib diefelbe in der That ausfüllt. Ob der Eid Schiedseid heißt, oder sonstwie, gilt füglich gleich, wenn er nur konfequent als Beweismittel benutt wird. Allein dem ist nicht so. Die freie Handbaung des Schiedseides durch die Barteien wollte man nicht mehr; aber, indem man ihn als Beweismittel der Richtergewalt unterordnete, hatte man doch hier so wenig, wie sonst irgendwo in der Beweislehre Lust, darum die Berhandlungsmaxime schwinden, d. h. den Richter frei schalten zu lassen.

Daß bas Prinzip ber lettern ber ärgste Feind ber materiellen Wahrheit ist, habe ich schon öfter hervorgehoben. Dies
bewährt sich auch am Sib. Um diesen mahrhaft überzeugungsfähig zu machen, mußte er allein bem Richter überantwortet,
von ben formalen Parteihanblungen ganz unabhängig sein. Aber
bie von Mißtrauen erfüllte Theorie wurde es ebenso bebenklich
erachten, ihn bem Richter zu freiem Gebrauch zu überlassen, wie

<sup>46)</sup> Dem römischen Schlebseib gegenüber, welcher bie Sache anftatt von ber gerichtlichen Feststellung ber Wahrheit, von bem Gewiffen bes Delaten abhängig macht, tann gar teine Sewiffensvertretung gebacht werben. — Webell S. 177 Rr. 4. — Beil heute ber Eib Beweis ift, muß benn ber bekannte Streit über bie Gegen, ober hauptbeweisqualität ber Sewiffensvertretung entstehen. Emminghaus, Arciv f. pratt. Rechtswiff. Bb. 7. S. 303.

<sup>47)</sup> Denn Alles lauft barauf bin , möglichft bie tunbigften Berfonen beranguziehen.

<sup>48)</sup> G. unten Rot, 530 ff.

sie sich scheut, ihn ben Parteien frei zu gewähren. Sie befolgt ein eigenes System. Sie beherrscht die Parteien durch den Richter und den Richter durch die Parteien. Sie stellt den Richter, welcher über das Beweismittel des Schiedseides zu versfügen hat, mittelst der Verhandlungsmaxime wieder in Abshängigsteit von den Parteihandlungen.

Für die Verhandlungsmaxime ist nun die äußere Form bes Quasikontrakts der Sidesdelation nach römischem Recht sehr wohl brauchbar; freilich auch nur die Form. Die Delation, die Ersklärung über die Annahme des Sides, Nelation u. s. w. nehmen sich hier als Parteiverhandlungen scheinbar ganz natürlich aus. Indem der äußere Mechanismus des Instituts beibehalten wird, kann nun behauptet werden, der Schiedseid sei zugleich Quasiskontrakt, obwohl von dem eigentlichen Wesen des letztern nicht die Spur mehr übrig ist.

Auf biesem Wege hat aber die Doktrin eine sehr unglückliche She gestiftet. Vertragsnatur und Beweismitteleigenschaft vertragen sich nimmermehr; kaum dann leidlich, wenn die starrste juridische Wahrheitstheorie herrscht. Das Zerwürfniß läßt sich vollends nicht mehr verbergen, wenn, wie in der neueren Praris, unwillkührlich durch die natürliche Logik die gesetzliche Fiktion der Wahrheit verdrängt wird.

Hierin liegt ber Keim zu ben zahlreichen und in ber That von bem Standpunkt ber herrschenden Lehre unentwirrbaren Kontroversen, aus benen die Lehre vom Sid zusammengesetzt ift. Der Wiberstreit, daß ber Sid überzeugen und boch durch die formalen Atte ber Parteien hauptsächlich bedingt sein soll, läßt sich nicht lösen.

Dafür nur einige Beispiele. Ift die Eidesbelation lediglich Bertragsaft, so sind, wie schon oben erwähnt wurde 49), die Grund= sätze über die Bermittlung des Quasifontrafts durch Stellvertreter einfach. Nicht so, wenn der Eid beweisen soll. Dann mischt sich in die Frage, ob der Bormund oder sonstige Prozestvertreter deferiren kann, oder annehmen muß, unwillkührlich die Borstellung, ob er auch am besten schwören kann. 50)

<sup>49) 6.</sup> Not. 26.

<sup>50)</sup> Bal. 3. B. Schletter's Jahrb. Bb. 6 G. 153 Mr. 25.

Es erhellt, daß hier ganz andere Rücksichten bestimmend einwirken 51), wie dort, wo es sich darum handelt, wer von meh= reren Streitgenossen, oder wer Namens einer universitas schwören soll. Die Konsequenz der Beweismitteleigenschaft würde erfordern, daß von Amtswegen biejenigen ausgesucht werden, von denen man die beste Ueberzeugung erwartet. Allein die Verhandlungsmaxime gebietet, daß die Bezeichnung, die Annahme und Ablehnung der Schwurpslichtigen durchaus von den Parteianträgen abhängig ist. Daher jenes Schwanken in dieser althergebrachten Streitfrage. 52)

Um lehrreichsten ift febenfalls bie erft ber mobernen Lehre angehörige Eibesbelation an Dritte, an Cebenten, Manbatare u. f. w. 53) Das Streben, auf diese Weise biejenigen Personen heranzuzieben, von benen fich die grundlichste Ueberzeugung er= warten läßt, fann gewiß nicht gescholten werben. Allein man kann einmal nicht verkennen, daß sich baburch die legale Beweistheorie in ben grellften Wiberspruch mit ihren Grundfaten vom Zeugen= beweis ftellt 54); und sodann find bie Berwicklungen unausbleib= lich, wenn man hier immer wieder die Regeln des romischen Bertragseibes anwenden will. Muß ber Dritte annehmen? Kann ber Deferent ben Gib bes Dritten auftatt ber Bartei felbst forbern? hat ber Begner bes Deferenten ein Recht, ben Dritten an feiner Statt vorzuschieben, lediglich well bieser beffere Renntnig bat? Welche Folgen hat die Weigerung des Dritten? Diese und viele ähnliche Fragen harren vergeblich der rationellen Lösung. 55) Die Praris kann nichts Befferes thun, als fich eben fo leiblich, als möglich, hindurchzuwinden.

Die Relation bes Gibes hat man im Interesse ber leber=

<sup>51)</sup> Namlich bie, ob ber curator, tutor, procurator zu bem Quafistontrakt ber Delation Namens seines Aupillen ober Manbanten legitimirt sei; wahrend bie herrschende Lehre immer nach ber Kenntniß bes Bertreters von ber Schwurthatsache fragt. Baper S. 877. Behell S. 163.

<sup>52)</sup> Ueber beren Literatur man Schmib S. 236, Bayer S. 878, Strippelmann S. 53 nachsehen mag.

<sup>53)</sup> Strippelmann S. 209 ff. S. auch Schmib S. 334.

<sup>54)</sup> Archiv, Bb. 42. S. 257 ff.

<sup>55)</sup> Weil man fie nur fur ben beweisenben, ober fur ben Bertragseib, nicht aber fur einen Gib, ber beibes zugleich ift, entscheiben tann.

zeugungefähigkeit beschränkt 56); allein man halt boch bie Relations= befugniß im Ganzen, b. h. die Disposition ber Parteien barüber, wer von beiden schwören soll, aufrecht 57), was dazu nicht paßt. baß ber Sib wesentlich Ueberzeugungemittel sein soll. Die römi= schen Regeln über die Annahme des beferirten Sides figuriren noch neben der Gewissensvertretung, welche ihrerseits neben dem ursprünglichen Gedanken des deferirten Sides gar keinen Plath hat. Kurz überall Widersprüche und Unklarheiten.

Nur die Gewohnheit, sich mit dem Gedanken, daß es ja überhaupt nur auf juridische Wahrheit ankommt, zu tröften, hebt in der täglichen Uebung über die schreienden Versiöße gegen die Logik und gegen die Wahrheit hinweg. Wenn man den Gid, der Wahrheit machen soll, nach den formalen Regeln der römischen Delation handhabt, oder wenn man behauptet, daß der so behandelte Sid Beweiß erdringt, so ist das freilich in vielen Fällen nur "juridische" und gewiß keine wirkliche Wahrheit. Von da ist es denn ein Leichtes, selbst die Ableistung des Gides 58) als einen rein formalen Att zu behandeln.

Dann steht Nichts mehr entgegen, für die personlichste, individuellste aller Handlungen, die doch nicht mehr blos Bertragsakt sein soll, eine juristische Stellvertretung zuzulassen. 59) Das "Schwören in die Scele", oder wie man es sonst nennen mag, eines Andern fritisirt sich dem natürlichen Berstand von selbst. Nichts hindert nun, da auch der geleistete Sid nur formale Wahrheit macht, der Verweigerung einfach dieselbe Wirkung, daß nämlich das Gegentheil für juridisch wahr gilt, beizulegen. 60)

<sup>56)</sup> G. oben Rot. 41.

<sup>57)</sup> So fehr, bag ohne Relationsbefugniß gar tein Schiebseib bestehen tann, wie besonbere beutlich in bem Streit um bas Wesen bes Ebitions. ober Diffeffioneeibes und ahnl. ausgesprochen wirb.

<sup>58)</sup> Diese formale juriftifche Behandlung wird auch um tein haar breit andere, felbst wenn man bem Richter, was die religiose Seite betrifft, faft priefterliche Funttionen gumuthet. Strippelmann §. 82. 83.

<sup>59)</sup> Die freilich bogmatisch großentheils auf Berwechfelung ber Pflicht, ben beferirten Gib anzunehmen, b. h. auf die Delation einzugeben, und ben Etb zu fcworen, beruht. S. oben Not. 51:

<sup>60)</sup> Strippelmann S. 17.

So wird bie formellfte Behandlung und bie formellfte Wirtung fertig. Unftatt die festeste, innigste Ueberzeugungefraft in fich zu schließen, wird ber Gid foldbergestalt gerade gum trug= lichsten und verbachtigften aller Beweismittel. Es ift nicht blos eine migverftandene, fur ben Beweiseid nicht mehr paffende Reminiszenz an ben romifden Vertragseib, bag ihm alle bie= jenigen Begenftanbe entzogen werben follen, welche ber Privat= bieposition nicht unterliegen; es ift vielmehr eine Erinnerung an bie kanonische Doktrin, daß in causa majori ber Gib überhaupt feine Anwendung erleibet, wenn man ben Schwur über Delifte, in Chesachen u. bgl. verwehrt. Der Gib wurde, wenn man ibn gestattete, boch nur "juribische" Bahrheit 61) machen, und biefer schämt man fich an einigen Stellen. Der Richter felbft wurde, wenn man ihn nach seiner menschlichen Ueberzeugung fragte, oft genug nicht anders fagen fonnen, als dag ihn ber Gib nicht überzeugt. Der Grund ift beutlich. Der formale Gib in ber legalen Beweistheorie hat keine innere Wahrheitsgarantie.

Seinen inneren Werth bat ibm bie juriftische Doftrin ge= nommen. Nichts regt mahrend bes juriftischen Gebrauchs ben Gebanken an biefe innere Bebeutung an. Faft gebankenlos wirb er als bas lette ber legalen Mittel angetragen, bie Unnahme ober Relation ift eine rein juriftifche Erklarung, wie ber Streit über die Statthaftigkeit u. f. w. ein juristisches Spiel. Seine Wirkung ift, wie die Theorie selbst versichert, nicht im Entfern= teften unumftögliche, reale Bahrheit. Die Ableiftung fann unter folden Umftanben trot aller Ermahnungen und Bewiffend= schärfungen nicht zu etwas Unberem erhoben werben. Ja man fann wohl fagen, bag bie trodene geschäftliche Erlebigung biefes Afte, welche von den auswendig gewußten Floskeln ber Mein= eibeverwarnung bis zum Schlugamen feine anbere Sorge hat, als bag blos ber gesetlichen Form genugt wird, bas eigentlich Natürliche ift.

III. Neben bem Schiedseib hat die herrschende Lehre ben Notheib, nämlich Erfüllungs = und Reinigungseib. Der Gestrauch bes letteren ist in dem Civilprozes ein verhältnismäßig sehr

<sup>61)</sup> Ober blofen Berbacht! G. Strippelmann G, 152, 153.

beschränkter. Um ben Charakter ber Gibeslehre in ber Legal= theorie zu kennzeichnen, wird es genügen, wenn auf ben Er= füllung seib hingewiesen wird.

Der Erfüllungseid ift zweifellos Wahrheitsmittel. Die eigenthümliche Beschaffenheit eines Quasifontrakts, welche einst ber Schiedseid besaß, war hier niemals zu überwinden. Dafür mußte die gesetliche Beweissehre, indem sie bestimmte, legale Vorausssehungen erheischte, nach einer anderen Richtung hin dem heilsamen Gebrauch hindernisse bereiten.

Die ganze Lehre von bem Erfüllungseib ruht zunächst auf ber Erklärung einiger weniger römischen Stellen 62), welche bas durch für die gesammte Rechtsentwicklung eine Wichtigkeit erlangt haben, wie kaum andere. Die Auslegung derselben, die ich nicht weiter verfolgen will, führte zu dem dis heute gemeinrechtlich anerkannten Erge. ..iß 63), daß der richterlich auferlegte Eid eine bereits erbrachte semiplena probatio voraussetzt. 61)

In biesem Sw hat man ein Mittel ber Wahrheitserforschung, welches insofern von Haus aus tauglich erscheint, als es nicht so, wie ber beferirte Sid, von der Disposition der Parteien regiert wird. Gleichviel einstweilen, welche Wahrheitstheorie befolgt wird, der Richter hat die Auflegung dieses Sides allein in seiner Gewalt.

So möchte man wohl annehmen; inbessen ergibt sich, bei näherer Betrachtung ein Anderes. Nur scheindar ist der Erfüllungseid der Verhandlungsmarime entzogen. An die legale Voraussehung des halben Beweises geknüpft, wird er der richterlichen Gewalt entrückt, zu einem lediglich formalen Grund der juridischen Wahrheit.

Eine Folge der Ansicht, daß der richterlich auferlegte Eid nur dem gewährt wird, welcher schon halb bewiesen hat, habe ich oben bereits erwähnt. 65) Erst hierdurch wurde es nothwen=

<sup>62)</sup> L. 31. de jurej. 12, 2 u. L. 3. Cod. de reb. cred. 4, 1.

<sup>63)</sup> Wegen S. 26.

<sup>64)</sup> Der Begriff ber semipl. prob. hat inbeffen viel von seiner fruheren Scharfe verloren. Strippelmann, bie nothw. Gibe §. 13-16.

<sup>65)</sup> S. Not. 41.

big, den Schiedseib für den Fall ganglichen Mangels an legalem Beweis zum Beweismittel zu stempeln.

Die andere Folge jener Unficht, welche ben Gebrauch bes vom Richter ausgehenden Gibes außerlich fehr beschränkte, besteht barin, daß biefer lettere gerade fo ber alleinigen Berfügung bes Richters entzogen wurde, wie ber Schiedseid ber alleinigen Berfügung ber Parteien. Allerdings hat ber Richter bie Voraussettungen bes Erfüllungseibes zu prufen, benfelben bem Beweiszweck entsprechend zu reguliren 66), ihn mit einem Wort aufzulegen. Allein die alte Kontroverse, ob die Auflage ex officio, ohne Antrag ber Bartei erfolgen barf, ift inmitten ber Berhandlungsmaxime unbedenklich zu verneinen, wenn man fich nicht in offenbare Infonsequenzen stürzen will. 67) Wäre bem aber auch nicht so, so steht doch soviel fest, daß diejenige Partei, welche halb bewiesen hat, fich ein Recht auf den Erfüllungseid zuschreiben kann. Stellt fie den Antrag auf Gewährung biefes Eides, fo muß ihn der Richter geben; wie umgekehrt der Begner fich über Rechtsverletung beschweren kann, wenn ohne vorgängigen halben Beweis ber Eid auferlegt wird. 68)

Nicht minder ist legal vorgeschrieben, welchen Effett die Ab= leistung und Verweigerung herbeiführt. Die Parteien haben wieder ein Necht auf diese Folge.

Der Eib aber, auf beffen Gewährung und Wirkung bie Parteien, gestützt auf legale und folglich formelle Vorbedingungen,

<sup>66)</sup> Daß biefer Eib in ber Regel auf reine Thatsachen gehen wirb, obgleich niemals alle Schluffolgerung ausgeschloffen werben kann, ist begreifslich. Schmib, S. 410. Strippelmann a. a. D. S. 65. 153. Wegell, S. 171.

<sup>67)</sup> Bayer, S. 912. Strippelmann, S. 151. Wegell, S. 172. Andere Schriftsteller behandeln bagegen oft die Auslage bes Rotheibes als eine Delation bes Richters an die Parthei (a judice parti im Gegenfas von a parte parti).

<sup>68)</sup> Mit biesen objektiven Erforbernissen fallt bann bie freie Berudssichtigung ber subjektiven Momente, ber Glaubwürdigkeit u. f. w. ber einen ober andern Bartei fast ganz hinweg. S. bag. Seussert, Archiv Bb. 3 S. 328. Die altere Lehre hatte auch eine Reihe legaler subjektiver Auflegungsgrunde, von benen aber nicht viel mehr übrig ift. Schmit, S. 413. Bayer, S. 913.

Anrechte haben, steht thatsächlich unter ber Berhandlungsmarime. Er ist also innerlich von bem Schiebseib, welcher als formales Beweismittel gilt, gar nicht verschieben. Die einzige Berschiebenspeit liegt in den für den inneren Charafter unwesentlichen Formen der Handhabung, denen zusolge dort die Thätigkeit der Parteien, hier die Thätigkeit des Nichters als Intitative des Eides etwas mehr in den Bordergrund tritt. Aber beide sind formale Besweismittel, mithin auch der Erfüllungseid vor der Entwerthung, in welche dadurch der Schiedseid versetzt worden ist, keineswegs geschützt.

Im Gegentheil in die Natur bes Erfüllungseibes, welcher ja die Partei schon durch ben Namen darauf verweist, daß sie formal halb gewonnen hat, erfahrungsgemäß ganz besonders bazu angethan, die Gewissenhaftigkeit von der realen Wahrheit abzulenken.

IV. Mit biesen Bemerkungen über bie Misstände ber herrsschenden Sideslehre ift auch die Reform berselben angedeutet. Daß sich ber Gid nicht ganz und gar beseitigen läßt, wurde bereits oben bemerkt. Er braucht aber auch nicht beseitigt zu werben, sobald er nur rationell gehandhabt wird.

Ein verständiger Gebrauch des Sides kann aber nur da stattfinden, wo er der materiellen Wahrheit dient, mithin nur in einer Beweistheorie, welche mit freier Logik auf dieses Ziel hin-arbeitet. Wenn die freie Beweistheorie den Eid als Erkenntnismittel nicht entbehren kann, so muß seine Benutung lediglich von dem gewissenhaften und logischen Ermessen des Richters abshängig sein. Der Richter soll dadurch überzeugt werden, und zwar von der materiellen Wahrheit, mitsin ist es seine Sorge, den Sid so zu benuten, daß er diesen Zweck erreicht.

In biefem Sinn verlangt bas Rechtsbedurfniß einen Be-

Das feierliche Zengniß ober die eibliche Bekräftigung ber Partei schließt sich einerseits an die unbeschworene Erklärung berselben, andrerseits an das Zeugniß und die eibliche Bersicherung dritter Personen an. Ich habe früher ausgeführt, worauf die Glaubwürdigkeit der letteren beruht. Die Möglichkeit, daß auch das undeschworene Zeugniß überzeugend sein kann, vermag die

natürliche Einsicht nicht in Abrebe zu ftellen. 69) Auch bort ergab sich die Folgerung, bag von dem Eid nur nach Bedürfniß, als von einem besonderen, nicht unumgänglich mit der Zeugenaussage verbundenen Mittel Gebrauch gemacht werden soll.

Ebenso verhält es sich mit dem Eid der eigenen Erklärung der Partei gegenüber. Die blanke Aussage der Partei selbst kann unter Umständen auch da, wo sie nicht unter die Rubrik des Geständnisses, d. h. der bindenden nachtheiligen Erklärung, fällt, von der freien Einsicht als wahr anerkannt werden. Dann bedarf es des Eides nicht mehr. Allein in der Regel wird die eigene Behauptung des Streittheils an und für sich der Ueberzgeugung nicht genügen. Das eigene Interesse kann, selbst wenn man von der breitesten Unterstellung voller Wahrheitsliebe auszgehen möchte, diese zu leicht trüben.

Wo es an jedem Mittel, auf anderem Wege zur endgültigen Ueberzeugung der Wahrheit zu gelangen, fehlt, mag daher der Richter noch zu dem Sid greifen; sei es, daß er damit die Wahr= heit einer Zeugenaussage, oder einer Parteienbehauptung zu erproben gedenft.

Sandelt es fich um Barteienbehauptungen, so ift, wenn sonstige Bestimmungsgrunde mangelen, der Richter jedesmal in die Wahl versett, ob er der einen, oder der andern Partei den Sid auflegen will.

Nach welchen Rudsichten foll nun ber Richter ben Beweiß= eib auferlegen? Die Antwort ist einfach: nach bester Einsicht.

Für biese tonnen auch hier wieder alle möglichen fachlichen und verfonlichen Grunde erheblich werben.

Gewiß ist es, was die ersteren betrifft, sehr wichtig, wenn der Richter, wiewehl er sich noch nicht überzeugt erklären kann, bereits eine mehr oder minder starke Wahrscheinlichkeit erkannt hat. Insosern stütt sich die Theorie des Erfüllungseides, wie die meisten Lehren der Legaldoktrin, von Haus aus auf ein ganz richtiges Argument. Natürlich wird der verständige Richter geneigter sein, den Sid so aufzulegen, wie ihm die Wahrheit schon einigermaßen glaublich geworden ist. Allein es ist ebenso natür=

<sup>69)</sup> Bb. 42 S. 270.

lich falsch, ben Richter bazu unbebingt zu nöthigen; benn es kommt neben bieser objektiven Rücksicht auf die bereits vorliegende Wahrscheinlichkeit 70), wie gleich zu erwähnen sein wird, mit voller Gleichberechtigung auch die subjektive Würdigung der Persönlich= keiten in Betracht. 71)

Noch irriger aber ist es, wenn die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit nach juristischen Regeln bemessen wird, da sie doch, wie die Wahrheitsüberzeugung selbst, sich nur nach inneren Gründen bestimmen kann. Die prodatio semiplena ist der Aussbruck der legalen Wahrscheinlichkeit. Es wird nicht gefragt, ob der eine, oder der andere Streittheil die größere innere Wahrscheinlichkeit durch die bislang vorgebrachten Beweise und Deduktionen für sich habe, sondern nur, ob das legale Maas des halben Beweises erreicht sei. 72) Wieviel dazu gehört, bestimmt sich wieder nach den legalen Beweisregeln. So wird die Vorausssehung des Eides in der herrschenden Lehre zur blos formalen, welche weder dafür bürgt, daß der Semipleneprodant mehr innere Wahrheit, als sein Gegner, noch auch häusig dafür, daß er überhaupt innere Wahrscheinlichkeit für sich habe.

Die freie Beweistheorie will ebensowenig legal befiniren, welche Wahrscheinlichkeit erforderlich ist, um die Auslage des Eides zu rechtfertigen, wie sie legal definirt, was dazu gehört, um für wahr halten zu können. 73) Die Uebelstände, welche für den Sid daraus erwachsen, daß er an die blos sormelle Voraus= sehung der somiplena prodatio getnüpft sein soll, sind denn so offendar und so empfindlich, daß in Prozesordnungen, welche sonst die legale Beweistheorie keineswegs aufgeopfert haben, der

<sup>70)</sup> Ebenso wie die Wichtigkeit ber Sache und ber baburch gebotene Anreig zu einem Eibe felbst gegen die Wahrheit, die causa favorabilior in manchen Källen u. dgl. ihren unbestreitbaren, aber nur relativen Werth hat.

<sup>71)</sup> Mie foon Donell com. lib. 24. c. 19. §. 9 gang im Sinne bes rom. Rechts aussuhrte.

<sup>72)</sup> Die Eristenz bes legalen Begriffs ber semiplena probatio hangt gang allein an bem Erfüllungseibe. Ift berfelbe hier entbehrlich, so fallt er überhaupt weg.

<sup>73)</sup> Ueber die funftlichen Unterscheibungen, ob das Miveau bes halben Beweises erreicht, baw. überschritten set, ober nicht, f. Strippelmann S. 223.

Gebrauch bes Sibes dem richterlichen Ermeffen überantwortet ift; gewiß ein Fortschritt, aber nur ein halber, ober der Anfang bes Fortschritts.

Neben der inneren Wahrscheinlichkeit der sich entgegenstehenden Parteibehauptungen muß die Person geprüft werden. Wie die Person und die Aussage zusammen erst die wahre Bedeutung des Zeugnisses ergeben, so garantirt erst die Verbindung der glaubhaften Persönlichteit und der glaubhaften Erklärung den Ersolg des Sides und bedingt folglich dessen Auslage. Der Richter soll und muß prüfen, ob er von demjenigen, welchem er den Sid zuwenden will, die hierzu erforderlichen Eigenschaften der Gewissenhaftigkeit, der Heilighaltung des Sides, der sittlichen Würde u. s. v. zutrauen kann.

Der Richter hat in bieser Hinsicht nur unter den Parteien sich zu entscheiden, wenn er die Dritten, welche heut zu Tage mitunter für den Schiedseid herangezogen werden, vermöge der freien Beweistheorie ungehindert als Auskunstspersonen heranziehen darf. 74) Ob er den Kläger, oder den Berklagten auffordern soll, die Wahrheit seiner Behauptung zu beschwören, hängt davon ab, welcher von beiden theils durch seine Kenntniß der zu beweisenden Dinge, theils durch seinen Charakter die meiste Ueberzzeugungsfähigkeit darbietet.

So erreicht sich bas, was bie herrschenbe Lehre unter ben Formen ber Sidesbelation und Relation so muhselig anstrebt, baß nämlich ber Gib an die Partei kommt, welche die beste Kunde hat, ganz leicht von selbst.

Man mag dagegen auch nicht einwenden, daß im Civilprozeß dem Richter die Kenntniß von dem Charafter oder dem Wissen der Parteien fast immer abgeht. In dem Civilprozeß lassen sich bie Parteien häusig vertreten; der Richter besommt sie häusig nicht zu Gesicht. Dies ist wahr, und es erklärt sich daraus guten Theils das und leicht unverständlich erscheinende, und doch sehr rationelle System der römischen Prozesvertretung. Allein einmal würde vermuthlich die mündliche Verhandlung manche Partei

<sup>74)</sup> Alle Streitfragen, welche fic auf biefen Runft beziehen, verschwinden in ber freien Beweistheorie von felbft.

persönlich in die Gegenwart des Richters bringen, welche ihm in dem schriftlichen Prozes völlig unbekannt bleibt; außerdem aber bleibt dem Richter nothwendig die Befugniß, um des Wahrheitszweckes willen, dem sich auch die Parteien fügen muffen, Ermittlungen über die Schwurfähigkeit in jeder beliebigen Weise anzustellen.

Bei solcher Handhabung bes Eibes verschwinden alle Kontroversen, welchem von mehreren Streitgenossen, Korrealschuldnern oder Gläubigern, welchen Korporations-, Direktionsmitgliedern u. s. w. der Eid auferlegt werden soll. 75) Nach der einen Rucksicht, wie er der Wahrheit am besten dient, mag der Richter alle, oder nichtere, oder einen zum Eid auffordern.

Ein Anrecht auf ben Gib gibt es hier nicht mehr. 76) Die Parteienbefugniß ist vollständig ausgeschlossen. Reine Partei kann den Richter rechtlich nöthigen, ihr den Gid zu geben; sie kann ihn nur logisch durch ihre Argumente zu bestimmen suchen, durch ihren oder des Gegners Gid Ueberzeugung zu erwarten. Wohl aber gibt es eine allgemeine Burgerpflicht des Gides, von der die Partei so wenig, wie der Zeuge ausgenommen werden kann.

Derjenige, welchem der Beweiseld vom Richter beferirt wird, hat also kein Necht, benselben abzulehnen 77), oder auf den Gegner zu wenden; wenn er auch vielleicht durch gerechte Gründe den Richter noch nachträglich bestimmen mag, den Sid zurüczunehmen. 78) Die Gewisiensvertretung braucht hier kaum erzwähnt zu werden. 79) Denn es ist klar, daß in einem möglichst vollständigen mundlichen Verfahren, in welchem der Sid als letztes Mittel benutt wird, nicht leicht Gelegenheit mehr sein

<sup>75)</sup> Bahrend bie herrichende Lehre felbft bei bem Erfüllunge , alfo richterlich auferlegten Gib alle bie Streitfragen über Schwurpflichtigleit und Schwurberechtigung burchmachen muß.

<sup>76)</sup> S. oben Rot. 68.

<sup>77)</sup> Alfo auch nicht zu referiren. Schmib, S. 415 Rot. 38. Strippels mann, S. 157.

<sup>78)</sup> Bie nach L. 12. S. 2. Cod. h. 1.

<sup>79)</sup> Bon Neueren wird bie Gewiffensvertretung und ber Gegenbeweis gegen ben Erfulungseib verworfen. Bgl. Schmib, S. 416. Strippelmann, S. 157. Achel, §. 26 a, G. Die Meinungen waren fruher fehr fowankenb.

kann, ben Gib burch anbere Beweise zu ersetzen. Ift es ben= noch ber Fall, baß ber Delat weitere Beweise zur Hand hatte, so bleibt es eine Frage ber Restitution ober Wiederaufnahme ber Beweisverhandlung, wie biese noch zur Geltung zu bringen sind. Die Theorie ber materiellen Wahrheit wird selbst verständ= lich in solchen Formfragen so nachgiebig, als möglich, sein.

Da der Sid kein Necht der Partei ist, vielmehr vom Richter um der Wahrheit willen und gerade von einer oder mehreren bestimmten Personen verlangt wird, so können die Zweisel über den Uebergang auf die Erben oder sonstige Nachfolger gar nicht entstehen. 80) Der Nichter deferirt den Eid mit vorzüglicher Rücksicht auf die Individualität des Delaten. Ob ihn die Nechtsenachfolger durch ihren Eid ebenso überzeugen würden, wie jener, ist eine ganz neue Frage. Sine Vererbung, oder ein Uebergang bieses Sides ist mithin undenkbar.

Daraus folgt zugleich, daß eine Stellvertretung in der Ableistung niemals stattfinden kann. Daburch würde eine andere Person untergeschoben, mithin ein wesentliches Moment der Ueberzeugung verrückt. Dem Stellvertreter den Eid aufzulegen, ist dem Richter freilich nicht verwehrt; alsdann wählt er eben diesen als Auskunftsperson, nicht die Partei selbst. 81)

Man kann noch die Frage aufwerfen, ob der Richter an die einmal gemachte Sibesauflage gebunden sein soll, oder ob er davon wieder abgehen darf. Für den heutigen Erfüllungseid ist dies von jeher streitig gewesen, und insofern derselbe ein Recht der Parteien bilbet, nicht leicht die richterliche Besugniß zu besiahen. Anders, wenn der Richter die Stellung zu dem Gide einnimmt, wie sie hier geschildert worden ist. Prinzipiell wird sich dagegen nicht streiten lassen, daß der Richter einen Beweiß-

<sup>80)</sup> Ueber bie große Streitfrage, welche eine boppelte Richtung hat, nams lich ob bie Erben berechtigt, ober ob fie verpflichtet find, ben Gib zu be-halten, nach ber Legaltheorte, f. Schmib, S. 380. Strippelmann, Gibes, auschiebung §. 77.

<sup>81)</sup> Darnach muß auch bie Stellvertretung berjenigen betrachtet werben, welche, wie ber Lanbesberr, von ber perfonlichen Eibespflicht entbunden find.

<sup>82)</sup> Der Richter wurde ja bas Anrecht ber Bartet auf bas suppletorium verlegen.

eid, bessen er nicht mehr bedarf, ober gegen den er mißtrauisch geworden ift, furz von bem er feine Ueberzeugung mehr erwartet. für abfällig erklären barf. Dies folgt unbedingt baraus, baß aller Beweis nur bie richterliche Ueberzeugung bezweckt. Indeffen erhellt zugleich, daß ber Zweifel, ob ber Richter von bem Gibe abgeben barf, eine geringe praftische Bebeutung hat. Es wirb vorausgesett, daß ber Richter nur in Ermangelung anderer Beweismittel und causa cognita jur Gibesauflage gelangt. läßt sich mithin zur Zurudnahme berfelben fein anderer füglicher Grund benten, als ber, bag ber Richter bagu bewegende neue Argumente, bas heißt in ber That nichts Anderes, als neue Beweise findet. Ift dies wirklich der Fall, so ist eine neue Erwägung vollständig gerechtfertigt. Allein es erhellt, bag bies fehr felten ber Fall fein wird, wenn die Beweisverhandlung von Daus aus eine möglichst erschöpfenbe ift, wie es benn eine weitere Frage bleibt, unter welcher prozenualischen Form ber Restitution. Wiederaufnahme ber Verhandlung u. f. w. ben neuen Beweisen Eingang verschafft werben fann.

Ganz ähnlich verhält es sich mit ben Folgen ber Ableistung, oder die Berweigerung des Beweiseides. Es würde der freien logischen Theorie widersprechen, wenn der Richter jederzeit ge=nöthigt sein sollte, das Beschworene für wahr, das Berweigerte für unwahr zu halten. §3) Auch bedarf es hier keiner absoluten Regel. Die Auslage des Sides kündigt an, daß von der Ableistung die Ueberzeugung erwartet wird. Mithin ist es schon nach einfacher menschlicher Erwägung selbstverständlich, daß durch den Sid wirklich die Ueberzeugung festgestellt wird. §4) Ergeben sich jedoch z. B. durch die Art der Ableistung Gegengründe, so sind diese, wenn sie jene Ueberzeugung unmöglich machen, sicher so erheblich, daß es ungerecht wäre, nur darum für wahr zu erklären, weil geschworen worden ist. Ebensowenig verträgt es sich mit der freien Beweisprüfung, auf die Berweigerung des

<sup>83)</sup> Die Legaltheorie fragt auch bei bem Erfulungseib nur noch, an juratum sit. Strippelmann, nothw. Gibe, S. 159. Schmib, S. 414.

<sup>84)</sup> Daher heißt es: solent judices secundam jurantem judicare. L. 31. h. t. — Puchta, Just. Bb. 2, S. 201. Haffter, S. 234, Not. 97.

Eibes einen formellen Rechtsnachtheil zu setzen. Die Berweigezung ist eine Thatsache, welche selbst wieder frei zu prüfen ist. 85) Es kann sein, daß sich ergibt, wie die Berweigerung aus ganz anderen Gründen, als aus dem Mangel der Ueberzeugung bet dem Delaten hervorgeht. Und dann wäre es wieder ungerecht, daraus einen ungünstigen Schluß zu ziehen. Die Nichtableistung versetzt den Richter in die Lage, nach dem Stand der Sache, den sie vor der Sidesauslage hatte 86), unter Berücksichtigung der Thatsache der Nichtableistung sein Urtheil abzugeden. 87) In der Regel wird natürlich auch der freien Logif die unentschuldigte Weigerung als Geständniß, daß der Sid nicht geleistet werden kann, gelten müssen sie, umsomehr, wenn schon die Auslage wesentlich die persönliche Gewissenhaftigkeit mit in Erwägung gezogen hat.

Mit dem einen einzigen Beweistid, bessen Grundsätze ich so eben in ihren Hauptzügen angedeutet habe, würde aber der größte Theil der Sideslehre erledigt sein. Für die freie Beweistheorie verschwinden alle jene zwitterhaften Sidesarten, an deren klarer Gestaltung die Wissenschaft und die Praxis von jeher verzgeblich gearbeitet haben. Es bedarf nur eines einzigen Sides, dieser ist aber überall anwendbar, wo der Nichter überzeugt sein will.

Von biesem Sat aus verschwindet zunächst als eigene Eibesart ber Reinigungseid, ber freilich auch schon in der herrschenden Lehre trot aller Versicherungen der "eigenthümlich germanischen" Natur Nichts, als ein Seitenstück des Erfüllungseides darstellt. 89)

<sup>85)</sup> L. 11 Cod. de sent. 7, 45. Rgl. freilich L. 12. §. 2. Cod. h. t. und L. 21. Cod. de fid. inst. 4, 21.

<sup>86)</sup> L. 12 S. 2. Cod. h. t.

<sup>87)</sup> Dber bireften 3wang jum Gib anzuwenben. Strippelmann, G. 160.

<sup>88)</sup> In ber Legaltheorie hat aber ber Rechtsnachtheil ber Gibesweigerung, nämlich bie Annahme bes Gegentheils, bei bem Erfullungseib bie Infonfequeng, bag boch icon halb vorber bewiesen war. Bgl. Schmib, S. 415.

<sup>89)</sup> Indem er da statisindet, wo noch nicht einmal, oder nur semiplene bewiesen ift. Allein er ist sets im Widerstreit mit der Grundregel der Berbanblungsmarime: actore non probante absolvitur reus. Es bedarf daher besonderer Gründe, die den reus nöthigen, erst die absolutio, welche ihm von Rechtswegen schon zukommt, durch den Gid zu verdienen.

Bei bem freien Beweiseib ist es gerabezu freies Ermessen, ob ber eine, ober ber andere Theil lieber schwören soll. Damit hat ber Reinigungseib, wie ber Erfüllungseib als solcher seine Endschaft erreicht.

Der Perhoreszenz-, Appellations-, Restitutions-, Armeneib 90) und wenn es dieser Spezies sonst noch welche gibt, sammt bem Ralumnieneib, ber sie alle ber Sage nach erzeugt haben soll, werben nicht minder überstüssig. Alle diese Eide haben den Zweck, bem Richter Beweis zu liesern, oder, wie die Doktrin es nennt, zu bescheinigen, b. h. nicht gerade zu beweisen, sondern nur wahrscheinlich zu machen, oder den — allerdings in dem modernen Prozes sehr präsumtiven — Berdacht der Unwahrheit auszusschließen. Sehr bezeichnend für den Werth des Eides hat man denselben gerade zum spezissischen Bescheinigungsmittel gemacht. Nichts zeigt tieser seine juristische Heradwürdigung, als daß man ihm nur so ungefähr halbe Beweiskraft beilegte. In Folge bessen werden denn auch Restitutionseide u. bgl. als reine Formalitäten ohne alles Besinnen geschworen. Es wäre daher gewiß kein Unsglück, wenn dies durch einen einheitlichen Beweiseid anders würde.

Die rationelle Beweislehre fennt, wenn überhaupt eine Bescheinigung im Gegensat bee Beweises, wieber nur eine Be= scheinigung, bie bem Richter geliefert mirb. Der Richter hat gu ermagen, wie er fich einstweilen ober befinitiv eine Behauptung glaublich machen will. Dazu bient ihm wieber jebes Mittel, folieglich auch ber Gib. Soll ber Restitutionsgrund, ber Ber= horeszenzgrund u. bgl. bargethan werben, fo fann bazu gewiß auch ber Gib benutt werben. Bunachft nur subsibiar; allein wenn ber Richter mahres Bertrauen ju ber Gewiffenhaftigfeit ber Partei hat, warum follte er nicht auch ben Gib von vorn herein, ohne erst nach andern Beweismitteln zu fragen, anwenden burfen, um feine Ueberzeugung ju befestigen? Dem fteht Nichts eutgegen. Man überlaffe also auch die Bescheinigung bem Richter= ermeffen und an die Stelle biefer formalen Gibe, die ein mahrer Migbrauch find, wird eine verftanbige, mablerifche Benugung bes Gibes treten, welche benfelben furber gerade als bas intenfivfte

<sup>90)</sup> G. Strippelmann, nothw. Gibe. Abth. 2.

Mittel erscheinen läßt, wenn es ber auf anderem Wege vielfach zu erübrigenben Bescheinigung noch bedarf.

Daß es einen Eib geben kann, ber als Beweiselb nicht blos eine subsibiare Stellung einnimmt, vielmehr als bas erste Ueberzeugungsmittel erscheint, lehrt ber Schähungseib. Auf die überaus verwickelte Lehre hier näher einzugehen, ist unmöglich. Ich muß mich begnügen, barauf binzuweisen, baß er, nur burch seine Nichtssubsibiarität ausgezeichnet, für die freie Beweistheorie in dem Besweiselb aufgeht.

Bei anberen Gibesarten, bem Diffesionseib und Ebitionseib muß man unterscheiden, ob sie in Wahrheit beweisen sollen, ober nicht. Ist dies der Fall, so sind sie Nichts, als Beweiseibe. Anders wenn für den Editionseid der Gesichtspunkt gelten soll, daß die Gegenpartei ein Recht hat, auf diesem Wege dem an= geblichen Editionspflichtigen einen Zwang durch Gewissenstortur aufzulgen. Ich habe mich schon früher für einen andern Gessichtspunkt ausgesprochen.

Diese Bemerkungen werfen benn auch einiges Licht auf bie rationelle Behandlung bes Manifestationseibes. Denfelben wird man schwerlich als einen bem Richter abzuleistenben Beweiseib fassen können. Dier tritt also bas Recht ber Gegenpartei in ben Borbergrund, von ber man baher lieber sagt, daß sie eibliche Manifestation, anstatt daß sie den Manifestationseib verlangen kann. Dieser Eid aber geht als eigene Spielart vollsommen in bem andern Sid unter, den wir seht betrachten mussen.

IV. Dies ist ber echte Schiebseib. Während ber vom Richter auferlegte Beweiselb die Wahrheit burch ben Gewissenszwang ermitteln will, will ber Antrag bes Schiebseibes, ben Streit ohne Beweisaufnahme durch bas Gewissen bes Schwörenben erledigen. Wir begegnen also bei bem Eib jenem nämlichen Gegensat, ber sich bei Urkunben, Geständnissen u. s. w. zeigt. Der Eib kann als Beweis und als Dispositionsakt (Vergleich) fungiren. Mit bem Schiebseib ordnen die Parteien ohne richtersliche Thätigkeit, oder nur unter einer allgemeinen Kontrole bes

<sup>91)</sup> S. G. 36 biefes Banbes.

Richters, welche keine Rognition, sonbern nur die Leitung eines freiwilligen Bertragsakts darftellt, selbst ihr Streitverhältniß.

Den Beweiseib wirb, wie oben bemerkt, die gerichtliche Wahrheitserforschung schwerlich jemals entbehren können. Der Beweiseib in dem oben dargestellten Sinne, nämlich derjenige, der
auch inopia prodationum, d. h. bei gänzlichem Mangel an anberem Beweis auferlegt werden kann, läßt den Schiedseid, soweit er diese Funktion erfüllte, in sich aufgehen. Gine andere
Frage ist es, ob der seiner wahren Vertragsnatur wiedergegebene
Schiedseid nothwendig sei. Die richterliche Wahrheitserforschung
steht dazu in keiner Beziehung. Es fragt sich, ob man der
Selbstessimmung der Streitenden in dem Sid ein Mittel geben
will, sich ohne richterliche Kognition zu helfen.

Diese Frage bejahe ich unbedenklich. Wie sehr sich die herrschende Lehre gewöhnlich bagegen sträubt, den Sid lediglich ber Handhabung durch den Privatwillen zu überantworten, ist bereits erwähnt worden. Es bedarf aber kaum noch der Aussführung, daß dieß gerade dann und nur dann unbedenklich erscheint, wenn eben jene völlig freie Selbstverwaltung des Sides wieder eintritt, die das römische und das deutsche Recht lehrt und die sich dort viele Jahrhunderte lang vollkommen bewährt hat. Die Geschichte des Sides lehrt andrerseits, daß juristischen Resqulative und alle Präventivgesete, welche ihn der objektiven Regel oder der strengen Beaufsichtigung des Richters unterwarfen, nichts genütt haben. Man mag es daher immerhin schon aus diesem Grunde einmal mit der eigenen Verantwortung der Betheiligten versuchen, welche die Probe bereits abgelegt hat.

Daß die Verhältnisse bes römischen Lebens so sehr anbere als die heutigen, gewesen, wird Niemand in Bezug auf den Eid nachweisen können, am wenigsten behaupten wollen, damals sei die Achtung vor der religiösen Bedeutung des Gides noch größer gewesen. Daß der Sid, insoferne er Beweis erspart und auf die einfachste Weise den Streit beendigt, ein nühliches Rechtsinstitut sei, wird Niemand leugnen mögen. Die Sorge kann nur die sein, od er dies Ziel der Wahrheit, und zwar der realen Wahrheit entsprechend erreicht. Der hergebrachten juridischen Ansicht, der diese Sorge um die reale Wahrheit sonderbar ge-

nug ansieht, läßt sich aber erwibern, baß bies Sache ber Parzteien ist und gerade burch bie volle Selbstverantwortung und bie volle Kreiheit bes Privatwillens am sichersten gebeckt wirb.

Eine Berabwurdigung bes Cibes fann man vernunftiger= weise barin, bag berfelbe gleichsam in die hand ber Privaten gelegt wird, nicht erkennen. Im Gegentheil muß bie freie Bahl, ber Borgug, ben biefelbe bem Bemiffen bee Begnere vor ber richterlichen Ermittlung ber Wahrheit gibt, ben Gib hoch stellen. Beht man auf ben Grund, fo ergiebt fich schließlich, bag es zu= meift religible Meinungen find, welche bie Stellung bes Gibes in ber Nechtslehre beeinfluffen. Mit bem rechten Schiebseib wirb es unvermeiblich, ben Parteien auch ben romisch rechtlichen Gin= fluß auf bie Gestaltung ber Formel zu eröffnen. Und bas möchte man um jeben Preis vermeiben, wenn man, bie religiofe Seite bes Eides als die allein berechtigte Grundlage festhaltend, nur eine specifisch bogmatische Formel als gultige anerkennt. Es barf aber darauf hingewiesen werden, daß gerade bie freiere Gin= wirkung bes Einzelwillens bazu beitragen wird, ben hier nicht naher zu erörternben Streit um bas Wefen und bie Rompeteng bes Gides lofend, bem Recht zu geben, mas des Rechtes und ber Rirche was ber Rirche ift. Das Recht kann sicherlich nichts bagegen einwenden, wenn bie Betbeiligten von bem Ausbruck ber innersten Ueberzeugung ihr Recht abhängig machen, gleichviel wie er lautet, wenn er nur bas volle Bertrauen berfelben auf feine Wahrhaftigkeit für fich bat.

Die Grunbsäte für den Gebrauch des gerichtlichen Schiedseids näher darzustellen, erscheint überslüssig. Man darf durchaus auf das römische Recht verweisen, bessen Lehre von dem juramentum delatum schon von Donell und von Neueren mit voller Klarheit, freilich ohne praktischen Nugen der juristischen Trasbition gegenüber, entwickelt worden ist. Gine bessere Organisation, als die Juristen der klassischen Nechtsbehörde diesem Institut gegeben haben, wird sich schwerlich ausdenken lassen. Ohsnehin stimmt der von fremdartigen Beimischungen gereinigte Schiedseid wie ich wiederholen muß, mit der Idee des altbeutsschiedseid wie ich wiederholen muß, mit der Idee des altbeutsschiedseids sie Gemissen im Wesentlichen überein.

V. Zum Schluß muß noch ein Blick auf die doppelte Form

welche bie herrschende Lehre, sowohl für ben Schieds= als auch für ben Erfüllungs= und Reinigungseib hat, geworfen werden. Die heutige Legaltheorie unterscheidet die Wissens= und Glausbensform 92). Diese Unterschiedung stütt sich auf den Grund der zu der eiblichen Versicherung erforderlichen Kenntnis der betreffenden Thatsachen.

Unstreitig ist der Grund der Kenntniß für die richtige Beurtheilung in Anwendung des Eides von größtem Belang. Unstreitig ist die Unterscheidung des Wissens und des bloßen Glaubens eine sehr rationelle. Allein es handelt sich hier wieder um
einen Gegensat, der nur konkret getroffen werden kann. Nicht
der rein äußerliche Umstand, daß es sich um eine sogen. eigene
Thatsache des Schwörenden, sondern erst die Prüfung aller Berhältnisse kann ergeben, ob man der Kenntniß desselben das Präbikat "Wissen" oder "Glauben" beilegen darf.

Wissen und Glauben fließen, zumal das leichtfertige Glauben von vornherein ausgeschieden wird 93), so aneinander, daß eine abstrakte Trennung gar nicht möglich ist. Man sagt zwar, und legt diese Ansicht auch in der Zeugnisslehre vielsach zu Grunde, daß das Wissen auf eigener Sinnenwahrnehmung, das Glauben auf Schlußfolgerungen beruht. Indessen bedarf est keiner gropen Ueberlegung, um zu erkennen, daß das Wissen nicht minder eine Resterion über das sinnlich Wahrgenommene, welches daburch erst gewußt wird, bedarf, wie das Glauben. Die ganze Unterscheidung liegt darin, daß bort die Ueberzeugung einen kürzeren, hier einen längeren Weg, nämlich aus entscrnter liegenden Wahrnehmungen oder aus nur Gehörtem 94) u. dgl., zurückzuzlegen hat. In beiden Fällen bedarf est irgendwelcher sinnlicher Verzeption und reproduzirender oder urtheilender Resterion.

Die einfachste Ausfage über die einfachste Thatsache bilbet fiets zugleich bas Ergebnifi einer Denkoperation, die man Urtheil, Repro-

<sup>92)</sup> Die Glaubensform ift zwar ichon vielfach angesochten worben — f. Savigny, Syft. Bb. 7. S. 65. Strippelmann, Gibeszuschiebung S. 73 Rot. 44 — allein fie ift jebenfalls noch volltommen praktisch.

<sup>93)</sup> Strippelmann S. 78.

<sup>94)</sup> was am Enbe auch finnlich wahrgenommen ift.

buktion ober wie sonst nennen mag. Das Glaubensresultat kann sehr wohl bas Ergebniß einer kurzern und zuverlässigern Berstandsprozedur sein, als das sog. Wissen einer sinnlich wahrgenommenen That=sache. Es führt mithin zu ganz falschen Konsequenzen, wenn die juristische Theorie den Unterschied von Wissen und Glauben, der nur eine subtil konkrete Wahrheit hat, zu abstrakten Legal=begriffen sixirt; gerade so, wie es zu Nichts, als Verwirrung sührt, wenn man auf den vermeintlichen Unterschied des direkten und indirekten Beweises, wesentliche Folgerungen gründet 95).

Die Folgen in der Gideslehre sind bekannt. Jedermann weiß, daß durch die Form an der Verantwortlichkeit des Schwörenden Nichts geändert wird. Der Glaubende soll so gut, wie
der Wissende, seine volle Ueberzeugung beschwören und keiner kann
mehr beschwören. Aber Niemand kann wieder die Vorstellung
ausrotten, daß der Glaubenseid eine geringere, erleichterte und
daher leichter zunehmende Form darbiete. Die Partei hat, sobald es nicht ein sactum proprium gilt, ein Recht, blos dem
Glauben nach zu schwören 96).

Allein es ist umgekehrt burchaus kein Grund, die Glaubensform ganz zu verwerfen. Die verständige Unterscheidung, ob der Schwörende aus eigener Wahrnehmung, oder durch Andere, ob er ganz bestimmt, oder nur auf Wahrscheinlichkeit gestützt, weiß, hat ihre vollste Berechtigung. Damit kann der Richter den realen Verhältnissen und der Gewissenhaftigkeit des Schwörenden den besten Dienst thun, zugleich aber auch die ungluckliche Meinung, daß der Glaubenseid viel leichter zu schwören sei, als der Wissenseid, nicht mehr auffommen lassen.

Will man nun die hier angebeuteten Sate auf die einzelnen Eidesarten anwenden, so ergibt sich bald, daß bei dem Schieds= eid nach römischem Muster zu der besonderen Form des Glausbens gar keine Veranlassung ist. Dieser Eid richtet sich regelsmäßig auf das Rechtsverhältniß im Ganzen. Ob der Delat aus eigener Kenntniß weiß, oder nicht, ist nur ein Motiv, welches der Deserent bei der Erwägung, ob er deferiren soll, berücksich-

<sup>95)</sup> wie Rurheffen in ber Strafjuftig bis gur Stunde empfinbet.

<sup>96)</sup> Ueber bie Boraussehungen im Mabern f. Strippelmann G, 77.

tigen muß. Wie ferner ber Delat sich bem befeniten Gib gegenüber verhalten muß, ist seine Sache; bei fremben Thatsachen mag er sich erkundigen, um gewissenhaft schwören zu können 97). Man kann nur bedenken, ob der Delat gezwungen werden kann, den Sid über ihm ganz fremde Dinge anzunehmen 98). Zu bem bestimmten Ausdruck des Wissens- oder Glaubensgrundes im Side selbst ist keine Veranlassung.

Bei dem Beweiseid bagegen, ber sich auf Thatsachen bezieht, hat der Richter bas Berhältniß der Partei zu der fraglichen Thatsache schon bei Aussegung des Eides zu berücksichtigen. Er kann hier nach verständigem Ermessen die Form des Eides so einrichten, wie sie dem Zwecke am besten entspricht 99).

Daffelbe gilt benn auch von ben negativen Giben bes Nicht= wiffens und Nichtglaubens 100).

## XVI.

Der gegenwärtige Stand der Leistungen der Gesetzebung und Wissenschaft auf dem Gebiete des bürgerlichen Berfahrens mit besonderer Rücksicht auf die nenesten Gesetzgebungsarbeiten von Biemont, Königreich der Niederlande, Waldeck, Lippe-Detmold und Meiningen.

Von

## Mittermaier.

Die Leistungen ber Gesetzebung und Wissenschaft auf bem Gebiete des bürgerlichen Brozesses sind in neuester Zeit auf eine Weise vermehrt worden, wie sie seit langer Zeit nicht vorkam. Eine Vergleichung dieser Arbeiten lehrt aber auch, daß wenn man die Einzelnheiten der gemachten Vorschläge näber erwägt, die größte Verschiedenheit vorliegt, welche darauf deutet, daß eben auf diesem Gebiete eine Unklarheit in Bezug auf die Aufgabe

<sup>97)</sup> L. 3. §. 3. L. 34 pr. jurej. 12, 2.

<sup>98)</sup> L. 11. S. 2. 3. de act. rer. amos. 25, 2. Wețell S. 164.

<sup>99)</sup> Bgl. damit Schmib S. 412. Strippelmann, S. 90 ff.

<sup>100)</sup> Strippelmann G. 95.